

# Richtlinien für den Ostfildernpass (Stand 5 / 2017)

## • Wer erhält einen Ostfildernpass A oder B?

Den Ostfildernpass erhalten alle Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in Ostfildern haben und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

### Ostfildernpass A

**Den Ostfildernpass A erhalten Einzelpersonen, Alleinerziehende und Familien, die**

1. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen oder Asylbewerberleistungen erhalten
2. im Wohngeldbezug stehen oder Kinderzuschlag erhalten
3. mit mindestens einem kindergeldberechtigten, behinderten Kind (Grad der Behinderung mindestens 50%) oder Pflegekind

gegen Vorlage der jeweiligen Bescheide. Ein Kriterium genügt für die Antragstellung.

**Den Ostfildernpass A erhalten auch alle Haushalte,** deren durchschnittliches monatliches Einkommen die Regelsatzleistungen nach SGB II, sowie die angemessenen Mietkosten (Mietobergrenzen 2016 im Landkreis Esslingen) um nicht mehr als 25% übersteigt.

### Ostfildernpass B

**Den Ostfildernpass B erhalten Einzelpersonen, Alleinerziehende und Familien,** deren Einkommen die Regelsatzleistungen und die angemessenen Mietkosten um nicht mehr als 50% übersteigt.

Bei den Regelsatzleistungen werden bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden 409 € berücksichtigt. Bei sonstigen Haushalten 368 € je volljährigem Haushaltsangehörigen und 327 € für minderjährige Kinder. Alleinerziehende erhalten einen zusätzlichen Pauschbetrag in Höhe von 150,- € je Haushalt angerechnet.

Die Gültigkeit des Ostfildernpass beginnt mit Antragstellung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird auf Antrag im Folgejahr ein neuer Pass ausgestellt.

### Einkommensgrenzen für den Ostfildernpass A

	<b>Alleinerziehende</b>	<b>Sonstige Haushalte</b>
Alleinstehende		1.055€
2 Personen	1.708 €	1.558 €
3 Personen	2.179 €	2.029 €
4 Personen	2.706 €	2.556 €
5 Personen	3.209 €	3.059 €

Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze für den Ostfildernpass A um 528 €.

## Einkommensgrenzen für den Ostfildernpass B

	Alleinerziehende	Sonstige Haushalte
Alleinstehende		1.266 €
2 Personen	2.019 €	1.869 €
3 Personen	2.585 €	2.435 €
4 Personen	3.218 €	3.068 €
5 Personen	3.821 €	3.671 €

Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze für den Ostfildernpass B um 633 €.

### • Welche Belege sind erforderlich?

Haushalte, die aktuell Sozialleistungen beziehen (SGB II / SGB XII / AsylbLg / Wohngeld / Kinderzuschlag), mit behinderten Kindern oder Pflegekindern müssen keine Belege vorlegen. Hier reicht der jeweils aktuelle Bescheid als Nachweis.

Ansonsten sind für die Berechnung der Einkommensgrenze Nachweise über die gesamten Einkünfte der letzten 12 Monate vor Antragstellung vorzulegen. Dies können sein:

- Bei nichtselbständiger Tätigkeit entsprechende Lohnabrechnungen.
- Bei selbstständiger Tätigkeit eine Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 12 Monate. Privatentnahmen sind gesondert aufzuführen.
- Arbeitslose, Umschüler, Rentner oder Krankengeldbezieher legen ihren jeweiligen Leistungsbescheid vor.
- Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschusszahlungen sind durch Kontoauszüge oder entsprechende Bescheide nachzuweisen.
- Der Bezug von Sozialleistungen, Eltern- oder Betreuungsgeld ist durch entsprechende Bescheide nachzuweisen.

Kindergeld zählt zum Einkommen.

### • Härtefallregelung

Wenn sich das Haushaltseinkommen um mehr als 15% gegenüber dem Einkommen bei Antragstellung vermindert, kann eine Neuberechnung der Einkommensgrenze erfolgen. Eine Neuberechnung erfolgt nur, wenn der Zeitraum der Minderung voraussichtlich mindestens 3 Monate beträgt. Die Minderung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

### • Berücksichtigung von Vermögen (gilt für Ostfildernpass A und B)

Das Kapitalvermögen darf den Betrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr bei Volljährigen (Freigrenze 4.100 €, jedoch max. 13.000 €) und 4.100 € für jedes minderjährige Kind nicht übersteigen. Selbstgenutztes Wohneigentum gilt als geschütztes Vermögen.

- **Wie erhält man einen Ostfildernpass A bzw. B?**

Der Antrag mit den erforderlichen Nachweise auf Ausstellung eines Ostfildernpasses A bzw. B ist beim Servicecenter im Stadthaus im Scharnhäuser Park zu stellen.

Jedes Familien- bzw. Haushaltsmitglied ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erhält einen gesonderten Ostfildernpass in Form einer Scheckkarte. Um Leistungen zu beantragen, ist der Ostfildernpass in Zusammenhang mit einem gültigen Ausweis vorzulegen.

- **Welche Ermäßigungen und Zuschüsse werden gewährt?**

<b>Ermäßigungen</b>	<b>Ostfildernpass A</b>	<b>Ostfildernpass B</b>
Volkshochschule	50 %	25 %
Musikschule	50 %	25 %
Stadtbücherei	Ermäßigung der Jahresgebühr auf 9 €	
Hallenbad Nellingen	Max. 40 Eintritte auf 10er-Karten	Max. 20 Eintritte auf 10er-Karten
Städtische Veranstaltungen	50 %	25 %
Sommerlager	50 %	25 %
SportCamp	50 %	25 %
Kindersportschule (KiSS)	50 %	25 %
Sprachhilfe Ostfildern	50 %	

Zuschüsse	Ostfildernpass A	Ostfildernpass B
Schulveranstaltungen und sonstige von der Schule genehmigte/veranlasste Veranstaltungen	50 % (maximal 250 € Jahr)	25 % (maximal 125 €/Jahr)
Vereinsbeiträge	50 % (maximal 50 €/Jahr)	25 % (maximal 25 €/Jahr)
Verpflegungskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen (nicht für Transferleistungsempfänger)	Zuschuss bis zur Höhe eines Eigenanteils von 1 €/Essen	
Öffentlicher Personennahverkehr (gilt für alle Fahrkarten)	Zuschuss bis zu 30 € pro Jahr	Zuschuss bis zu 15 € pro Jahr
Schulwechselfpauschale	Einmalig 80 €	Einmalig 40 €
Pauschale Schulbedarf, nur für allgemeinbildende Schulen (nicht für Empfänger von Transferleistungen)	Pro Schuljahr 100 €	Pro Schuljahr 50 €

- **Weitere Informationen zu den Ermäßigungen und Zuschüssen**

Inhaber des Ostfildernpass A bzw. B erhalten in folgenden Einrichtungen bzw. bei folgenden Veranstaltungen die vorstehend aufgeführten **Ermäßigungen**:

- ❖ **Musikschule Ostfildern**

Die Ermäßigung bezieht sich neben den Unterrichtsgebühren auch auf Musikfreizeiten und Austauschaktivitäten mit den Partnerstädten

- ❖ **Hallenbad in Nellingen (ohne Sauna)**

Ermäßigung nur beim Erwerb von Mehrfachkarten, max. 40 Eintritte im Jahr für den Ostfildernpass A und max. 20 Eintritte für den Ostfildernpass B

- ❖ **Städtische Veranstaltungen**

Gilt nur für Veranstaltungen, die nicht bereits für Ostfildernpassinhaber ermäßigt sind. Erstattung der Kosten gegen Vorlage der Eintrittskarte bzw. Bescheinigung über die Teilnahme im Servicecenter.

- ❖ **Ferienangebote für Kinder und Jugendliche, die von Institutionen aus Ostfildern angeboten werden (z.B. Sommerlager, Sportcamps, Freizeiten etc.)**

Inhaber des Ostfildernpass A bzw. B erhalten folgende **Zuschüsse**:

**Die Zuschüsse für Schulbedarf, Schulveranstaltungen und das verbilligte Mittagessen werden nur dann geleistet, wenn von dritter Seite (Bildungs- und Teilhabepaket) keine Zuwendungen erfolgt sind oder erfolgen können.**

- ❖ **Schulveranstaltungen**

Zu den Schulveranstaltungen zählen Schullandheimaufenthalte, Musikfreizeiten, Theaterfreizeiten, Studienfahrten, Wanderwochen und Schüleraustauschmaßnahmen. Der Zuschuss **wird auf Antrag** nach der Schulveranstaltung gewährt.

- ❖ **Vereinsbeiträge**

Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Quittung über den bezahlten Mitgliedsbeitrag im Servicezentrum im Stadthaus gewährt.

- ❖ **Verpflegungskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Ostfildern**

Für Inhaber des Ostfildernpass A oder B betragen die Kosten pro Mittagessen 1 €. Die Abrechnungsmodalitäten werden je nach Betreuungseinrichtung und Schule von der Verwaltung festgelegt.

- ❖ **ÖPNV**

Ostfildernpassinhaber, die in den öffentlichen Verkehrsmitteln ein Entgelt zu entrichten haben, erhalten einen Kostenersatz für alle Fahrten im Verkehrsverbund.

- Ostfildernpassinhaber „A“ erhalten maximal 30 € jährlich erstattet

- Ostfildernpassinhaber „B“ maximal 15 € pro Jahr.

Der Kostenersatz wird nach Vorlage der benutzten Karten im Servicecenter im Stadthaus gewährt.

- ❖ **Schulwechselfpauschale**

Die Schulwechselfpauschale wird einmalig bei einem Wechsel eines Kindes aus der Grundschule in eine weiterführende Schule (Förder-, Haupt-, Realschule oder Gymnasium) gewährt. Der Schulwechsel ist durch eine Bescheinigung der weiterführenden Schule beim Servicecenter im Stadthaus nachzuweisen.

**Der Ostfildernpass ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Verwendung entzogen.**

**Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder Wegzug von Ostfildern ist der Ostfildernpass zurückzugeben.**